

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 49 (1955)

Artikel: Ein Fragementfund zur frühmittelalterlichen Papstgeschichte

Autor: Frauenfelder, Reinhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-128146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Fragmentfund zur frühmittelalterlichen Papstgeschichte

Mitte Januar 1955 hatte der Unterzeichneter im Gemeindearchiv des kleinen Grenzdorfes Barzheim, eine knappe halbe Stunde nördlich von Thayngen, zu arbeiten. Plötzlich fiel ihm der Umschlag eines « Urbars der Kyrchen Bartzheim, ernewert Anno 1636 » in die Augen. Die Pergamenthülle nämlich, das war auf den ersten Blick zu erkennen, datierte aus viel älterer Zeit und belegte wieder einmal die schon oft beobachtete Feststellung, daß nach der Reformation die Handschriften der klösterlichen Archive und Bibliotheken massenweise als Material für Bucheinbände verwendet worden sind¹. Mit Erlaubnis der Gemeindebehörde lösten wir den Umschlag zwecks näheren Studiums und Deponierung im Staatsarchiv Schaffhausen ab und konnten folgendes feststellen, wobei wir im Verlaufe der Untersuchung nicht unterlassen konnten, in Anklang an Mich. 5, 1 den Ausspruch zu flüstern: « Aber du, Barzheim, bist mit nichts das geringste Dorf unter den Gauen Schaffhausens! »

Das Pergament besteht aus einem Doppelblatt (4 Seiten) aus einem Stück. Die Blattgröße (21,5 cm hoch und 16,5 cm breit) entspricht ungefähr dem ursprünglichen Format. Nur der untere Rand ist etwas beschnitten, ohne jedoch den Schriftspiegel zu tangieren. Vom Rand des rechten Bogenblattes (Seiten 3/4) wurde seinerzeit beim Einbinden des Urbars ein 4,5 cm breiter Streifen abgeschnitten. Dieser fand sich aber, auf ein Vorsatzblatt aufgeklebt, vor und wurde von uns dem Original wieder angeheftet. Alle vier Seiten weisen die gleiche Hand auf. Die Tinte ist bräunlich. Der Erhaltungszustand ist gut. Dies trifft insbesondere für die beiden Innenseiten zu, die bis zur Ablösung mit Papier beklebt waren. Die Außenseiten sind etwas nachgedunkelt. Bei dem horizontalen Falz am unteren Rand des vorderen Blattes, der durch den Urbardeckel entstanden war, hat die Schrift gelitten.

In paläographischer Hinsicht liegt die spätkarolingische Minuskel vor, die unzweifelhaft dem Scriptorium des Klosters Allerheiligen zu Schaff-

¹ Diese so verhängnisvolle Praxis läßt sich in unserem Bereich noch im späten 16. Jahrh. aktenmäßig nachweisen und gab sogar ein Traktandum für die Tagsatzung ab. Im Jahre 1579 reklamierten die sechs katholischen Schirmorte des wiedereröffneten Klosters Paradies von Schaffhausen die handgeschriebenen Bücher liturgischen und anderen Inhalts, die seinerzeit nach Aufhebung des Frauenkonventes « mit Bennen » (Wagen) verschleppt worden seien. Nach wiederholten Ermahnungen mußte schließlich der Rat von Schaffhausen bekennen, daß die « Handschriften nicht mehr vorhanden und nach der Reformation an Buchtruckerien und Buchbindereien verkauft und hingegeben worden seyen ». Vgl. H. W. HARDER, Auszüge und Abschriften, Ms. im StaatsA Schaffhausen, Bd. 4, S. 67 und Bd. 5, S. 150. R. HARDER, Die Bucheinbände der Stadt- und Ministerialbibliothek Schaffhausen, Ms. in der Stadtbibl. Schaffh., S. 36. Vgl. auch Eidg. Abschiede 1556-1586, 4. Bd. Abtlg. 2, Bern 1861, S. 1044, Nr. 505.

hausen angehört. Durch Vergleichung mit unseren Allerheiligen Urkunden und Codices läßt sich die Entstehungszeit ziemlich genau bestimmen: 1080 bis 1100. Der Schriftcharakter weist große Verwandtschaft auf mit dem zweiten Exemplar der Urkunde Nr. 11 des Schaffhauser Staatsarchivs¹, das von dem Allerheiligen Mönch und Priester Otene geschrieben worden ist, wenn auch bei einigen Buchstaben kleine Abweichungen festzustellen sind. Ob unser Fragment von der Hand Otenes selbst stammt, wagen wir nicht zu behaupten. Dagegen darf dessen zeitgenössisches Scriptorium von Allerheiligen mit Bestimmtheit in Anspruch genommen werden.

Und nun der Inhalt! Es hat uns überrascht, daß wir bei der Eruierung desselben weitere 600 Jahre zurückgehen mußten, um bei der Kirchengeschichte des beginnenden sechsten Saeculums zu landen. Das Fragment nämlich beschlägt die ereignisreichen Episoden der Päpste Symmachus (498-514) und Hormisdas (514-523). Seiten 1, 2 und 3 unseres Fragments geben die Beschlüsse der sogenannten, am 23. Oktober 501 zu Rom abgehaltenen Palmensynode wieder samt einem Teil der Namen derjenigen Bischöfe, die mit der Wiedereinsetzung des Papstes Symmachus einverstanden waren. Seite 4 führt den Brief des oströmischen Kaisers Justin vom 9. September 520 auf, der im Zusammenhang steht mit der dogmatischen Kontroverse bezüglich der Trinität. Wenn auch unser Exemplar kein Ineditum darstellt, da die Akten bei THIEL² und GÜNTHER³ gedruckt sind, so ist uns der Fund trotzdem willkommen. Denn zeitlich reicht er nahezu oder ganz an die von den genannten Herausgebern edierten Quellen heran und bildet demzufolge eine Bereicherung der Belege. Im weiteren fordert er unsere Kenntnisse des Archivs von Allerheiligen, dessen Umfang weit bedeutender war, als aus dem Restbestand zu erkennen ist, und das also auch Canones-Sammlungen dieser Art besessen hatte.

¹ Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, 1906, Nr. 11. Das erste Stück stammt von 1083, das zweite von der Hand Otenes von etwa 1095, vgl. F. L. BAUMANN, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, in: Quellen z. Schweiz. Gesch., 3. Bd., Basel 1883, S. 24. Ähnliche Schriftbilder von Allerheiligen aus gleicher Zeit sind abgebildet auf Tafel 39 bei A. BRUCKNER, Scriptoria medii aevi Helvetica, VI, Genf 1952. Wie schon E. SCHUDEL, Der Grundbesitz des Klosters Allerheiligen, Zürcher-Diss., Schleitheim 1936, S. 4 aus inhaltlichen Gründen nachgewiesen hat, ist der älteste Güterbeschrieb von Allerheiligen, den BAUMANN (a. a. O. S. 125) um 1150 angesetzt hatte, um 1100 zu datieren. Das stimmt mit dem paläographischen Befund durchaus überein, denn auch er gehört in die Gruppe unseres Fragments.

² A. THIEL, Epistolae romanorum pontificum, Tom. I., Brunsbergae 1868. Seiten 1 - 3 unseres Fragments entsprechen bei THIEL Epist. 5, S. 662, Zeile 4 bis S. 663, Zeile 11 und S. 668, Zeile 8 bis S. 670, Ende der Bischofsliste. Das fehlende Zwischenstück, Ende der Palmensynode mit Anfang der subscriptiones episcoporum, macht gerade einen Bogen aus, der zwischen Seite 2 und 3 unseres Fragments gelegen hatte. Seite 4 des Fragments entspricht bei THIEL Epist. 129, S. 941 bis S. 942, Zeile 4.

³ O. GÜNTHER, Epistulæ imperatorum pontificum, 367-553, Avellana quæ dicitur collectio, II, Vindobonae 1898. Seite 4 des Fragments entspricht bei GÜNTHER Epist. 232, S. 701, Zeile 1-18.

Die Übereinstimmung der Fragmenttexte mit den gedruckten ist sozusagen vollständig. Einige Flüchtigkeits- und Schreibfehler sind (wohl von gleicher Hand) durch Überschreibungen verbessert oder mit untersetzten Punkten gelöscht worden. Einzig die Subskriptionsliste der Bischöfe auf Seite 3 ist vereinfacht. Während Thiel die vollständige Formel hat, z. B. : « Cresconius episcopus ecclesiae Tudertinae subscrispi », gibt der Scriptor von Allerheiligen durchwegs nur : « Cresconius Tudertinus » an.

Die Seiten 1 und 3 tragen die Überschrift : « Papae Symmachi ». Mit « Dulcitius Sancti Antimi » auf Seite 3 endigt die Bischofsliste und damit der Abschnitt der Akten des Papstes Symmachus. Auf Seite 4 beginnen die Akten des Hormisdas. Da der Scriptor dem Brief Justins eine Inhaltsangabe vorausschickt, erfahren wir, was die nachfolgenden Blätter des verlorenen Codex enthalten hatten : « Decretorum¹ Papae Hormisdae ». (In roten Majuskeln.) Dann folgen die Titel und zwar mit römischen Ziffern numeriert :

- « I. Epistola Iustini augusti ad Hormisda.
- II. Exemplar precum.
- III. Epistola Hormisdae ad Iustinum augustum.
- IV. Item Hormisdae ad archimadrites (sic !) ».

Hierauf folgt die unter I verzeichnete Epistola Iustini.

Ein zweiter in das genannte Gemeindearchiv ausgeführter Gang erfüllte die Hoffnung, wenigstens den zwischen den Seiten 2 und 3 fehlenden Bogen aufzufinden, nicht. Wo steckt er wohl ? Habent sua fata libelli !

Schaffhausen.

REINHARD FRAUENFELDER.

¹ Vor « Decretorum » ist ein kurzes Wort wegen Beschneidung des Pergaments verloren.